

»Selbstdenken heißt den obersten Proberstein der Wahrheit in sich selbst (d. i. in seiner eigenen Vernunft) suchen; und die Maxime jederzeit selbst zu denken, ist die Aufklärung«.¹

**Kant und die Lüge
oder
Eine Interpretation der Ethik Kants**
von
Robert Hammer

1. Seit Jahrhunderten sorgt der Aufsatz Kants *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen* für heftige Diskussionen.
2. Auf der einen Seite wird Kant vorgeworfen, dass er mit einem rigoristischen Wahrheitsfanatismus seinen Freund dem Mörder auslieferte, es wird ihm sogar vorgeworfen, dass er sich damit der Beihilfe zum Mord schuldig macht.
3. Andererseits wird versucht, Kant gegen diese Vorwürfe zu verteidigen. Als Beispiel mag hier der Aufsatz *The Ethical Problem of the Lie in Kant* von Heimo E. M. Hofmeister dienen. Die Position Kants wird damit verteidigt, dass Kant nicht forderte, immer die Wahrheit zu sagen, sondern dass der Akteur der Wahrhaftigkeit verpflichtet sei. Die Wahrhaftigkeit verpflichte jedoch nicht, unter allen Umständen die Wahrheit (Übereinstimmung des Gesagten mit den Fakten) zu sagen, sondern die Priorität liege auf der Sittlichkeit (Übereinstimmung der Gesinnung mit dem Sittengesetz). Nach dem Sittengesetz ist die Auslieferung des Freundes an den Mörder ein Unding.
4. Kant war sicherlich ein rigoroser Gegner von Heuchelei und Vorspiegelung falscher Tatsachen. Schon in seiner Lebensweise artikulierte sich eine strenge Wahrheitsliebe, wie von seinen kontemporären Biografen festgehalten wurde.
5. »Sich selbst hielt er nie eine Abweichung von der Wahrheit zu gut; – war er selbst über eine Kleinigkeit irgend einmal falsch berichtet und hatte es dann wieder erzählt, so ergriff er die nächste Zusammenkunft, um sagen zu können: ›So und so hatte ich’s gehört – aber es ist anders!‹ Sogar jede Zweideutigkeit, jede Verstärkung des wahren Sinns unter Ausdrücke, die so oder anders genommen werden konnten, war ihm unerträglich«.²
6. »Kant, als edler Mann, verabscheute nichts so sehr als elende Kriecherei. Mit seinen zunehmenden Jahren schlichen sich manche irriige Meinungen, mancher ungegründeter Verdacht, manche mürrische Äußerungen gegen sein Gesinde ein. In den meisten Fällen, wo er fehlte, beobachtete ich ein tiefes Stillschweigen. Fragte er mich, wo er unrecht hatte, um meine Meinung, so sagte ich mit Freimütigkeit, dass ich aus diesen oder jenen Gründen, die ich nach Maßgabe der Sache anführte, nicht seiner Meinung sein könnte. Ein entgegengesetztes Betragen, Schmeichelei und Parteilichkeit, wären gewiss die sichersten Mittel gewesen, mich seines Vertrauens und seiner Achtung verlustig zu machen; weil jeder edle Mensch sich lieber sanften und mit Gründen unterstützten Widerspruch, als feige und parteiische Nachgiebigkeit gefallen lässt, und man diejenigen, die sich jemandes übereilten Urteilen und unzulässigen Wünschen bequemen, nach kälterer Beurteilung und ruhigerer Prüfung gewöhnlich mit tiefer Verachtung bestraft«.³

¹ Was heißt: sich am Denken orientieren? Anm. A 329

² Ludwig Ernst Borowski, in: *Immanuel Kant, sein Leben in Darstellungen von Zeitgenossen*, WBG 1993, S. 52; Darstellung des jungen Kant.

³ E. A. Ch. Wasianski, ebd., S. 215; Darstellung des alten Kant.

7. Zu berücksichtigen ist, dass Kant aus einem pietistischen Hintergrund kommt. »Der Vater forderte Arbeit und Ehrlichkeit, besonders Vermeidung jeder Lüge; – die Mutter auch noch Heiligkeit dazu«. ⁴
8. In der *Metaphysik der Sitten*, Tugendlehre, zweites Hauptstück, schreibt Kant von der Lüge (§ 9; A 83ff), dass sie die größte Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst sei. Den hohen moralischen (negativen) Stellenwert, den er der Lüge zuordnet, ist aus der Bezeichnung der Lüge als »Wegwerfung und gleichsam Vernichtung der Menschenwürde« (A 84) ersichtlich. Die Lüge ist das Widerspiel der Wahrhaftigkeit »(aliud lingua promptum, aliud pectore inclusum gerere⁵)« (A 83). »Wahrhaftigkeit« wird von Kant synonym zu »Ehrlichkeit, Redlichkeit, Aufrichtigkeit« definiert (A 84). Eine Reduktion der Lüge auf die innere Gesinnung bzw. das moralische Gesetz (in sich selbst) hätte Kant nicht vertreten. Er spricht sich explizit gegen eine Differenz von Gedanken und gesprochenem Wort aus. ⁶ Durch diese eindeutige Charakterisierung der Lüge als (wahrhafte) Übereinstimmung von innerer Gesinnung (Denken) mit der gesprochenen ⁷ Aussage ist die Restriktion von Wahrhaftigkeit rein auf das Sittengesetz ausgeschlossen. Es ist notwendig, das sprachlich Artikulierte in die Definition von Lüge einzubeziehen, weshalb das heilige, unbedingt gebietende, durch keine Konvenienzen einzuschränkende Vernunftgebot, in allen Erklärungen wahrhaftig (ehrlich) zu sein (Aufsatz A 307), nicht als Entlastung von der Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, verstanden werden darf.
9. Kant unterwirft sich in seiner Begründung streng der logischen Folgerichtigkeit. Seinem Argument, dass ein lügenhaftes Versprechen als allgemeines Gesetz nicht gewollt werden kann, weil sich dadurch die Regel selbst destruieren würde (v. GzMdS BA 19, BA 54f), kann nichts entgegengehalten werden. Bei vorsätzlichem Bruch von Vereinbarungen a priori, ob mündlich oder schriftlich, durch Zeichen, etc., wäre keine Verlässlichkeit im Umgang miteinander gegeben. Die Folge einer solchen Maxime wäre Misstrauen, Hader, Streit, Kampf. Jede Sozietät würde auf diese Weise auseinanderbrechen. Jede Ausnahme von der Regel würde diese schwächen und im Endeffekt ad absurdum führen.
10. Die Strenge seines Denkens lässt sich im Kontext mit seinen Reflexionen zu der von ihm befürworteten Todesstrafe⁸ erkennen. So befürwortete er die Hinrichtung der letzten im Gefängnis befindlichen Mörder, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft auflöst – vor der Auflösung (MdS, Rechtslehre, B 229).
11. Bei zwei – von ihm so bezeichneten – todeswürdigen Verbrechen, dem Kindesmord und dem Duell, lässt er die Todesstrafe allerdings nicht gelten: beim Kindesmord durch die Mutter, wenn das Kind unehelich geboren wurde, da die Schande der Mutter bei Bekanntwerden der unehelichen Niederkunft durch keine Verordnung behoben werden könne, sowie beim Duell, bei dem sich ein Kriegsmann dadurch, dass er sich selbst im Duell der Lebensgefahr aussetzt und dadurch seine Ehre vom Vorwurf der Feigheit freiwäscht. Er begründet dies damit, dass das Kind nicht im Schutze der Ehe geboren worden sei, sowie beim Duellanten, dass hier eine Situation vorläge, die dem Naturzustand gleichzusetzen wäre und verweist in diesen Fällen auf die Problematik der Strafgerechtigkeit (MdS, Rechtslehre, B 233f).
12. An dieser Argumentation ist zu berücksichtigen, dass Kant auch ein Kind seiner Zeit war. Für die damaligen Werte fehlt uns heute schlichtweg das Verständnis. Die uneheliche Geburt ist heute alltäglich, und der Vorwurf der Feigheit ist für uns unverständlich, Tapferkeit wird in unserer Gesellschaft eher geringschätzig erachtete.

⁴ Borowski, S. 11.

⁵ Übersetzung Weischedel: »dass eine offen im Munde, dass andere verschlossen im Herzen zu tragen«.

⁶ »... die Mitteilung seiner Gedanken an jemanden durch Worte, die durch das Gegenteil von dem (absichtlich) enthalten, was der Sprechende dabei denkt, ist... Verzichtung auf seine Persönlichkeit und eine bloß täuschende Erscheinung vom Menschen, nicht der Mensch selbst«. A 84

»Der Mensch, als moralisches Wesen (homo noumenon), kann sich selbst, als physisches Wesen (homo phaenomenon) nicht als bloßes Mittel (Sprachmaschine) brauchen, das an den inneren Zweck (der Gedankenmitteilung) nicht gebunden wäre,...«. A 85.

⁷ Darunter fallen auch geschriebene Aussagen, unter Umständen sogar Zeichen, welche der Verständigung dienen.

⁸ »Hat er aber gemordet, so muss er sterben. Es gibt hier kein Surrogat zu Befriedigung der Gerechtigkeit«. MdS, Rechtslehre, B 229.

13. Was jedoch aus dieser Begründungsstruktur ersichtlich ist: Kant schreckt in seiner Argumentation auch vor harten Konsequenzen nicht zurück.
14. Aufgrund der Aussage Kants, dass jeder Mensch die strengste Pflicht zur Wahrhaftigkeit in seinen Aussagen hat, gleichgültig ob sie ihm selbst oder anderen schadet (Aufsatz A 310), muss man aufgrund der rigorosen Denkweise Kants annehmen, dass er seinen Freund dem Verfolger ausliefern würde.
15. Kant führt in der *Metaphysik der Sitten* (Tugendlehre, A 87f) ein kasuistisches Beispiel an, in dem ein Hausherr seinem Diensthofen befohlen hat, ihn einem gewissen Menschen gegenüber zu verleugnen. Als Folge dieser Lüge sei ein Verbrechen geschehen, welches ohne diese Lüge vermieden hätte werden können. Kant argumentiert, dass in wirklichen Geschäften, wo es auf mein und dein ankommt, wenn man die Unwahrheit sagt, alle Folgen zu verantworten hätte, die daraus entspringen.⁹ Dieses Beispiel zeigt, dass Kant in der Zurückweisung der Lüge eigentlich alltägliche Situationen im Blick hatte, bevor Benjamin Constant den Diskurs ins Extrem trieb und er auch selbst extrem zu argumentieren begann¹⁰.
16. Axiologisch gesehen steht bei diesem extremen Beispiel der moralische Wert des Nicht-Lügens dem moralischen/rechtlichen Wert eines unschuldigen Menschenlebens gegenüber. Gerade bei diesem Lügenexempel manifestiert sich Problematik und Diskrepanz zwischen Ideal (Theorie) und Praxis im moralischen Bereich.
17. Kant akzeptiert als einzige moralische Triebfeder die Achtung für das moralische Gesetz (KdpV A 139), der moralische Wert einer Handlung liegt nie in der Wirkung oder in einem Prinzip der Handlung, welches auf die zu erwartende Wirkung zielt (GzMdS BA 14f)¹¹, sondern nur in den inneren Prinzipien (GzMdS BA 26). Nur der Wille allein ist gut (GzMdS BA 1). Dadurch wird die Autonomie von Moralität gesichert. Im Fall des Lügenexempels argumentiert Kant damit, dass die Verhinderung des Mordes durch eine Lüge zu einer rechtlichen Verantwortlichkeit für alle Folgen führt, die daraus entspringen. Wenn man aber streng bei der Wahrheit geblieben sei, könne einem die öffentliche Gerechtigkeit nichts anhaben (Aufsatz A 306). Dieses Argument ist insofern eigenartig, dass Kant anscheinend der Lüge eine juristische Bedeutung zuordnet, was nicht unserem Rechtsverständnis entspricht¹². Diese strengste Pflicht zur Wahrhaftigkeit in den Aussagen – sogar einem Mörder gegenüber! – lasse einem Menschen keine Freiheit, weshalb er für die Folgen seiner wahrhaftigen Aussage nicht verantwortlich sei – auch wenn dadurch ein Schaden entstehe (Aufsatz A 310f), wie der Tod eines Menschen im Fall dieses Beispiels. Kant argumentiert evasiv mit Zufall, wie dass der Freund aus dem Haus hinausgehen hätte können und dadurch überlebt hätte usw. (Aufsatz A 306f).
18. Die Lüge dient in erster Linie dazu, anderen Menschen zu schaden bzw. zu übervorteilen. In diesem Sinne ist sie abzulehnen, was auch wohl der ursprünglichen Intention Kants entspricht. In diesem Lügenbeispiel wird allerdings ersichtlich, dass ein eigentlich richtiges Argument in einer veränderten empirischen Situation zu einem moralisch verwerflichen Ergebnis führen kann, weshalb die Empirie – d.h. die physikalische Welt, in welcher sich moralisches Verhalten abspielt – nicht aus Erwägungen zur Moralität ausgeklammert werden kann. Eine von der Empirie abgetrennte Moralität führt zu einer „Gespenstermoral“.
19. Kant war bestrebt, seiner Philosophie – und damit auch seiner Ethik – eine wissenschaftliche Begründungsbasis, d.h. eine Fundierung von apodiktischer Gewissheit, zu geben. Es muss aufgrund der Kant'schen Argumentationsstruktur im Aufsatz zur Lüge und den entsprechenden Textstellen seines sonstigen Werkes allerdings die Frage gestellt werden, ob die Ethik Kants „praxisfähig“ ist.

⁹ S.a. Aufsatz A 306: »Hast du nämlich einen eben itzt mit Mordsucht umgehenden durch eine Lüge an der Tat verhindert, so bist du für alle Folgen, die daraus entspringen möchten, auf rechtliche Art verantwortlich«.

¹⁰ Schon der provokante Titel des Aufsatzes weist auf diesen Umstand hin.

¹¹ »Was brauchen sie den Ausgang ihres moralischen Tuns und Lassens zu wissen, den der Weltlauf herbeiführen wird? Für sie ist's genug, daß sie ihre Pflicht tun;...« (RiGdV BA XII, Anm.)

¹² Inwieweit dies dem Zeitgeist zur Zeit Kants entspricht, sei dahingestellt.

Wie sah die Welt Kants aus?

- I. Kant differenzierte zwischen einer Sinnen- und Verstandeswelt (mundus sensibilis et intelligibilis) mit der Einteilung der Gegenstände in Phaenomena und Noumena (KdrV Anm.: A 248f).
- II. Transzendentaler Idealismus: alle Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung sind nichts als Erscheinungen, d.h. sie sind bloße Vorstellungen, die außer unseren Gedanken keine an sich gegründete Existenz haben. (KdrV B 518f)
- III. Transzendentaler Realismus: Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung sind an sich subsistierende Dinge, wovon wir Vorstellungen haben, d.h. »bloße Vorstellungen zu Sachen an sich selbst«. (KdrV B 519)
- IV. Erkenntnisse a priori sind von der Erfahrung und allen Eindrücken der Sinne unabhängig, empirische Erkenntnis hat ihre Quellen a posteriori in der Erfahrung. (KdrV B 2)
- V. »Alle unsere Erkenntnis hebt von den Sinnen an, geht von da zum Verstande, und endigt bei der Vernunft, über welche nichts Höheres in uns angetroffen wird, den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen«. (KdrV B 355)
- VI. Das Denkvermögen gliedert sich in den Verstand, das Vermögen der Erkenntnis des Allgemeinen (der Regeln), die Urteilskraft, das Vermögen der Subsumption des Besonderen unter das Allgemeine und die Vernunft, das Vermögen der Bestimmung des Besonderen durch das Allgemeine (der Ableitung von Prinzipien). (KdU H 7)
- VII. »Vermittelst der Sinnlichkeit also werden uns Gegenstände gegeben, und sie allein liefert uns Anschauungen; durch den Verstand aber werden sie gedacht, und von ihm entspringen Begriffe«. (KdrV B 33)
- VIII. Empfindung ist die Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit. »Diejenige Anschauung, welche sich auf den Gegenstand durch die Empfindung bezieht, heißt empirisch. Der unbestimmte Gegenstand einer empirischen Anschauung heißt Erscheinung«. (KdrV B 33f)
- IX. Die Verstandesbegriffe, die Kategorien, ermöglichen Erkenntnis nur in Bezug auf die Gegenstände der Sinne. (KdrV B 146)
- X. Sie ermöglichen empirische Erkenntnis, d.h. Erfahrung. (KdrV B 147)
- XI. »Folglich haben die Kategorien keinen anderen Gebrauch zum Erkenntnis der Dinge, als nur so fern diese als Gegenstände möglicher Erfahrung angenommen werden«. (KdrV B 147f)
- XII. Die reinen Verstandesbegriffe sind bloße Gedankenformen. (KdrV B 150)
- XIII. Kategorien sind die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung. (KdrV B 161)
- XIV. »Kategorien sind Begriffe, welche den Erscheinungen, mithin der Natur, als dem Inbegriffe aller Erscheinungen (natura materialiter spectata), Gesetze a priori vorschreiben,...«. (KdrV B 163)
- XV. »... Gesetze existieren ebenso wenig in den Erscheinungen, sondern nur relativ auf das Subjekt,...«. (KdrV B 164)
- XVI. »Folglich ist uns keine Erkenntnis a priori möglich, als lediglich von Gegenständen möglicher Erfahrung«. (KdrV B 166)
- XVII. »Wir können uns keinen Gegenstand denken, ohne durch Kategorien; wir können keinen gedachten Gegenstand erkennen, ohne durch Anschauungen, die jenen Begriffen entsprechen«. (KdrV B 165)
- XVIII. Der transzendente Idealismus erlaubt, dass die Gegenstände äußerer Anschauung, wie sie im Raum angeschaut werden auch wirklich sind und in der Zeit alle Veränderungen, so wie sie der innere Sinn vorstellt. (KdrV B 520)
- XIX. »Es sind... die Gegenstände der Erfahrung niemals an sich selbst, sondern nur in der Erfahrung gegeben, und existieren außer derselben gar nicht«. (KdrV B 521)

- XX. Urteilkraft ist kein selbstständiges Erkenntnisvermögen. Urteilkraft subsumiert anderweitig gegebene Begriffe. (KdU H 7)
- XXI. Die theoretische Vernunft bestimmt ihren Gegenstand und seinen Begriff, die praktische Vernunft macht ihn wirklich. (KdrV B Xf)
- XXII. »Die reine Vernunft, als ein bloß intelligibeles Vermögen, ist der Zeitform, und mithin auch den Bedingungen der Zeitfolge, nicht unterworfen«. (KdrV B 579)
- XXIII. Während der Verstand a priori gesetzgebend für die theoretische Erkenntnis der sinnlichen Natur ist, gibt die Vernunft a priori Gesetze für bedingt-praktische Erkenntnis. (KdU B LIII)
- XXIV. »Der Verstand mag ein Vermögen der Einheit der Erscheinungen vermittelt der Regeln sein, so ist die Vernunft das Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien«. (KdrV B 359)
- XXV. Verstandesbegriffe dienen dem Verstehen (der Wahrnehmungen), Vernunftbegriffe zum Begreifen. (KdrV A 311)
- XXVI. Die reinen Verstandesbegriffe sind die Kategorien, die Begriffe der reinen Vernunft sind die transzendentalen Ideen. (KdrV B 368)
- XXVII. Die Vernunft »folgt nicht der Ordnung der Dinge, so wie sie sich in der Erscheinung darstellen, sondern macht sich mit völliger Spontaneität eine eigene Ordnung nach Ideen«. (KdrV B 576)
- XXVIII. Die Vernunftbegriffe sind bloße Ideen. »Sie sind bloß problematisch gedacht, um, in Beziehung auf sie¹³ (als heuristisches Fiktionen), regulative Prinzipien des systematischen Verstandesgebrauchs im Felde der Erfahrung zu gründen. Geht man davon ab, so sind sie bloß Gedankendinge, deren Möglichkeit nicht erweislich ist,...«. (KdrV B 799)
- XXIX. Empirische Begriffe heißen Beispiele, reine Verstandesbegriffe heißen Schemate. Verlangt man die objektive Realität der Vernunftbegriffe, der Ideen, zwecks theoretischer Erkenntnisse, verlangt man Unmögliches. (KdU A 251)
- XXX. Allein im Praktischen kann die Vernunft gesetzgebend sein. (KdU B XVII)
- XXXI. Alle sittlichen Begriffe haben völlig a priori in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung, und zwar sowohl in der gemeinsten Menschenvernunft, als auch der höchst spekulativen. (GzMdS BA 34)
- XXXII. »... in Ansehung der sittlichen Gesetze aber ist Erfahrung (leider!) die Mutter des Scheins,...«. (KdrV B 375)
- XXXIII. Nur wenn die Sittengesetze a priori gegründet und notwendig eingesehen werden können, gelten sie als Gesetze. (MdS, Rechtslehre, AB 8)
- XXXIV. Die Lehren der Sittlichkeit gebieten für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen. Die Belehrung in ihren Gesetzen stammt nicht aus Selbstbeobachtung oder der Wahrnehmung des Weltlaufs, sondern die Vernunft gebietet unbedingt. (MdS, Rechtslehre, AB 9f)
- XXXV. Die Gesetze der Freiheit heißen im Unterschied zu den Naturgesetzen moralisch. (MdS, Rechtslehre, AB 6)
- XXXVI. Moralisch gut ist nur, wenn es um des sittlichen Gesetzes willen geschieht. Es genügt nicht, dass es dem sittlichen Gesetze gemäß sei. (GzMdS BA X)
- XXXVII. Das Sittengesetz hat notwendige Gültigkeit nicht nur für Menschen, sondern für alle vernünftigen Wesen überhaupt. (GzMdS BA 28)
- XXXVIII. Selbst der Heilige des Evangeliums muss mit unserem Ideal der sittlichen Vollkommenheit verglichen werden, ehe man ihn dafür erkennt. (GzMdS BA 29)
- XXXIX. Nicht der Begriff des Guten, sondern umgekehrt das moralische Gesetz macht allererst den Begriff des Guten möglich. (KdpV A 112)

¹³ Scil. Gegenstände der Erfahrung? Anm. d. Verf.

- XL. Die objektive Realität des moralischen Gesetzes kann durch keine theoretische, spekulative oder empirische Vernunft bewiesen werden und steht dennoch für sich selbst fest. (KdpV A 81f)
- XLI. Kant nennt die Welt, sofern sie allen sittlichen Gesetzen gemäß wäre, eine moralische Welt. Diese wird als intelligible Welt gedacht, weil darin von allen Bedingungen und allen Hindernissen der Moralität abstrahiert wird. Die Idee der moralischen Welt hat objektive Realität als Gegenstand der reinen Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch. (KdrV B 836)
- XLII. Eine transzendente Hypothese: »daß alles Leben eigentlich nur intelligibel sei, den Zeitveränderungen gar nicht unterworfen, und weder durch Geburt angefangen habe, noch durch den Tod endigen werde. Daß dieses Leben nichts als eine bloße Erscheinung, d. i. eine sinnliche Vorstellung von dem reinen geistigen Leben, und die ganze Sinnenwelt ein bloßes Bild sei, welches..., an sich keine objektive Realität habe; daß, wenn wir die Sachen und uns selbst anschauen sollen, wie sie sind, wir uns in einer Welt geistiger Natur sehen würden,...«. (KdrV B 808)
- XLIII. Ideen sind noch weiter von der objektiven Realität entfernt als Kategorien. Es kann keine Erscheinung gefunden werden, in der sie sich konkret vorstellen ließen. (KdrV B 595)
- XLIV. »... ist es auch falsch, daß die Welt (der Inbegriff aller Erscheinungen) ein an sich existierendes Ganzes sei. Woraus den folgt, dass Erscheinungen überhaupt außer unseren Vorstellungen nichts sind,...«. (KdrV B 534f)
- XLV. »Denn das in sich selbst ganz und gar nicht gegründete, sondern stets bedingte, Dasein der Erscheinungen fodert uns auf: uns nach etwas von allen Erscheinungen Unterschiedenem, mithin einem intelligibelen Gegenstande umzusehen, bei welchem diese Zufälligkeit aufhöre. Weil aber, wenn wir uns einmal die Erlaubnis genommen haben, außer dem Felde der gesamten Sinnlichkeit eine vor sich bestehende Wirklichkeit anzunehmen, Erscheinungen nur als zufällige Vorstellungsarten intelligibeler Gegenstände, von solchen Wesen, die selbst Intelligenzen sind, anzusehen: so bleibt uns nichts anderes übrig, als die Analogie, nach der wir die Erfahrungsbegriffe nutzen, um uns von intelligibelen Dingen, von denen wir an sich nicht die mindeste Kenntnis haben, doch irgend einen Begriff zu machen«. (KdrV B 594)
- XLVI. »... transzendente Ideen haben einen bloß intelligibelen Gegenstand, welchen als ein transzendentales Objekt, von dem man übrigens nichts weiß, zuzulassen, allerdings erlaubt ist,...«. (KdrV B 593)
- XLVII. Sittlichkeit, als System einer nach Kriterien der Moralität ausgeteilten Glückseligkeit, ist nur möglich in der intelligiblen Welt unter einem weisen Urheber und Regierer. Ohne einen solchen samt dem Leben in einer solchen Welt sind die moralischen Gesetze als Hirngespinnste anzusehen. (KdrV B 839)
- XLVIII. Das sittliche Gesetz in seiner Reinigkeit und Echtheit ist nirgends anders als in der reinen Philosophie (Metaphysik) zu suchen und ohne sie kann es keine Moralphilosophie geben. (GzMdS BA X)
- XLIX. Die Vernunft ist allen Handlungen des Menschen in allen Zeitumständen gegenwärtig, selbst aber nicht in der Zeit. (KdrV B 584)
- L. Die Vernunft ist keine Erscheinung und nicht den Bedingungen der Sinnlichkeit unterworfen. Sie ist »die beharrliche Bedingung aller willkürlichen Handlungen, unter denen der Mensch erscheint. Jede derselben ist im empirischen Charakter des Menschen vorherbestimmt, ehe noch als sie geschieht«. Die reine Vernunft handelt frei ohne durch die Kette der Naturursachen oder der Zeit dynamisch bestimmt zu sein. Sie ist ein Vermögen, eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen. Ihre Wirkung fängt in der Reihe der Erscheinungen an, darin ist aber niemals ein schlechthin erster Anfang auszumachen. (KdrV B 581f)
- LI. Die Ideen der reinen Vernunft können an sich selbst nicht dialektisch sein, sondern nur durch ihren bloßen Missbrauch entspringt ein trügerischer Schein. »... dieser oberste Gerichtshof aller Rechte und Ansprüche unserer Spekulation kann unmöglich selbst ursprüngliche Täuschungen und Blendwerke enthalten«. (KdrV B 697)
- LII. Ursprung, d.h. diejenige Ursache, welche wiederum nicht Wirkung einer anderen Ursache ist, ist entweder als Vernunft- oder als Zeitursprung zu betrachten. (RiGdV A 36)

- LIII. Das moralisch Böse darf nicht als Bestimmungsgrund in der Zeit, sondern als Bestimmungsgrund in der Vernunft angenommen werden. Es kann nicht von einem vorhergehenden Zustand abgeleitet werden. (RiGdV B 40)
- LIV. »Der, welcher nach hundert Jahren mir etwas Böses fälschlich nachsagt, beleidigt mich schon jetzt; denn im reinen Rechtsverhältnisse, welches ganz intellektuell ist, wird von allen physischen Bedingungen (der Zeit) abstrahiert, und der Ehrenräuber (Kalumniant) ist eben sowohl strafbar, als ob er es in meiner Lebzeit getan hätte;...«. (MdS, Rechtslehre, A 138 Anm.)
- LV. »...; die Handlung wird seinem intelligibelen Charakter beigemessen, er hat jetzt, in dem Augenblicke, da er lügt, gänzlich Schuld;...«. (KdrV B 583)
- LVI. Erscheinungen sind nicht Dinge an sich selbst (KdrV B 535)
- LVII. Dinge an sich selbst können nicht Gegenstände der Erfahrung sein (KdpV A 95)
- LVIII. »Es sind demnach die Gegenstände der Erfahrung niemals an sich selbst, sondern nur in der Erfahrung gegeben, und existieren außer derselben gar nicht. (KdrV B 521)
- LIX. Dinge an sich selbst sind ohne Beziehung auf unsere Sinne und eine mögliche Erfahrung. (KdrV B 521f)
- LX. »*Ein jedes Faktum (Tatsache) ist Gegenstand in der Erscheinung (der Sinne); dagegen das, was nur durch reine Vernunft dargestellt werden kann, was zu den Ideen gezählt werden muß, denen adäquat kein Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann, dergleichen eine vollkommene rechtliche Verfassung unter Menschen ist, das ist das Ding an sich selbst*«. (MdS, Rechtslehre, B 185)
- LXI. Raum und Zeit sind Formen unserer Sinnlichkeit. (KdrV A 494)
- LXII. »In der Tat: wären die Handlungen des Menschen, so wie sie zu seinen Bestimmungen in der Zeit gehören, nicht bloße Bestimmungen desselben als Erscheinung, sondern als Dinges an sich selbst, so würde die Freiheit nicht zu retten sein«. (KdpV A 180f)
- LXIII. Die göttliche Existenz ist als Existenz eines Wesens an sich selbst unabhängig von allen Zeitbedingungen, während ein Wesen der Sinnenwelt als Ding in der Erscheinung zu unterscheiden ist. (KdpV A 182)
- LXIV. Wir können objektiv gar nicht urteilen, ob ein nach Absichten handelndes Wesen als Weltursache den Naturzwecken zugrundeliegt; weder bejahend noch verneinend. (KdU B 338)
- LXV. »Ohne also einen Gott, und eine für uns jetzt nicht sichtbare, aber gehoffte Welt, sind die herrlichen Ideen der Sittlichkeit zwar Gegenstände des Beifalls und der Bewunderung, aber nicht Triebfedern des Vorsatzes und der Ausübung, weil sie nicht den ganzen Zweck, der einem jeden vernünftigen Wesen natürlich und durch eben dieselbe reine Vernunft a priori bestimmt und notwendig ist, erfüllen«. (KdrV B 841)
- LXVI. »Die Endabsicht, worauf die Spekulation der Vernunft im transzendentalen Gebrauche zuletzt hinausläuft, betrifft drei Gegenstände: die Freiheit des Willens, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes«. (KdrV B 826)
- LXVII. »Die ganze Zurüstung also der Vernunft, in der Bearbeitung, die man reine Philosophie nennen kann, ist in der Tat nur auf die drei gedachten Probleme gerichtet. Diese selber aber haben wiederum ihre entferntere Absicht, nämlich was zu tun sei, wenn der Wille frei, wenn ein Gott und eine künftige Welt ist«. (KdrV B 828)
- LXVIII. »Die höchsten Zwecke aber sind die der Moralität, und diese kann uns nur reine Vernunft zu erkennen geben«. (KdrV B 844)

20. Wie aus den obigen, paraphrasierten und wörtlich zitierten Textstellen des Kant'schen Werks hervorgeht, war die Welt für ihn zweigeteilt: auf der einen Seite die Welt der Erscheinung, welche sich uns nicht so zeigt wie sie an sich selbst ist, auf der anderen Seite die Welt der Ideen, der Dinge an sich selbst. Kants Perspektive war die Erkenntnisfähigkeit des (idealen) Subjekts, was sich auch in seiner Sprache ausdrückte. Er sprach nie¹⁴ über die physikalische Welt, das objektive Sein aus einer objektiven Perspektive.
21. In gewisser Weise setzt Kant die Vereinigung des parmenidischen Seins mit dem herakliteschen Werden fort, trotz seiner Uminterpretierung des platonischen Ideenbegriffs.¹⁵ Bei Platon war die Welt der Ideen das Wahre, die physische Welt wurde pejorativ evaluiert. Kant übertrug diese Differenzierung auf die menschliche Erkenntnis und damit implizit auf das objektive Sein. Die physikalische Welt können wir nur „über Umwege“¹⁶ erkennen, während die Ideenwelt uns von Natur aus immanent ist. Die intelligible Welt, die Welt der Ideen, von der wir nichts wissen können, ist als Gedankending das eigentliche Sein. Das objektive Sein der Welt der Erscheinung wird nicht bestritten. Kant bezeichnet es in seiner Kritik des Idealismus sogar als Skandal der Philosophie, das Dasein der Dinge außer uns auf bloßen Glauben annehmen zu müssen¹⁷, andererseits ist für ihn das Intelligible das eigentliche Leben, welches der Zeit nicht unterworfen ist. Während die theoretische Vernunft die Verstandesregeln unter Prinzipien ordnet, ist die praktische Vernunft moralisch gesetzgebend. Da sie außer der Zeit steht, sind die moralischen Gesetze a priori, d.h. zu allen Zeiten an allen Orten dieses Universums unbedingt gültig. Die Welt der Erscheinung ist zu wechselhaft, als dass man daraus moralische Gesetzmäßigkeiten ableiten könnte. Durch Erfahrung kann keine Sicherheit für Moral erlangt werden. Nur die Vernunft kann mit absoluter Sicherheit die moralische Wertigkeit bestimmen, sie selbst kann ursprünglich keine Täuschungen und Blendwerke enthalten.
22. Daraus erklärt sich, dass für Kant die empirische Welt in moralischer Hinsicht absolut bedeutungslos war und die Folgen moralischer Handlungen nur in Hinblick auf Moralität, aber nicht für Konsequenzen in dieser Welt relevant sind. – Die Lüge hat einen höheren Stellenwert, als das Leben eines Menschen.
23. Kant gibt keine Auskunft über die Funktionsweise der Vernunft bzw. die Kausalität von Vernunftprozessen.
24. Was ist die Vernunft bei Kant? – *Die Vernunft ist eine Idee!*
25. Nur aus diesem Konzept heraus, dass die Vernunft „teil hat“ an der intelligiblen Welt, kann der absolute Stellenwert und damit die Unfehlbarkeit der Vernunft im Kant'schen Weltbild erklärt werden. Auch die Freiheit, unerlässliche Voraussetzung für die Möglichkeit von Moralität, wird in die Außerzeitlichkeit und Außerräumlichkeit des intelligiblen Seins hineingelegt. Der Wille ist frei als intelligible Ursache unseres Wollens!¹⁸
26. Die großen Themen des Kant'schen Philosophierens, die Freiheit des Willens, die Unsterblichkeit der Seele, das Dasein Gottes, welche er in seinem Denken zu erfassen suchte, bestimmen auch seinen ethischen Entwurf. Kant ist für die Strenge seiner Moral bekannt. Die Zurückweisung der Neigung als Fundierung von Moral hat ihm viel Kritik eingebracht.¹⁹ Aber in all seiner Strenge setzt er die Willens-

¹⁴ In den Kritiken.

¹⁵ V. KdrV A 312ff

¹⁶ Durch die Wahrnehmung, usw.

¹⁷ V. KdrV B XXXIX, Fußnote

¹⁸ V. KdrV B 826

¹⁹ Diese Kritik ist unhaltbar, auch wenn eine moralische Tat, welche aus Neigung ausgeführt wurde, nach der Kant'schen Moralphilosophie unmoralisch ist. Die Kritiker, wie z.B. Friedrich Schiller, haben nicht verstanden, dass es nicht darum geht, ob eine moralische Handlung mit oder ohne Neigung gesetzt wird, sondern dass es um die *Fundierung*, d.h. um die *Begründung* moralischer Normen geht. Neigung als Begründungsbasis von Moral wäre eine sehr unsichere Angelegenheit. Da Neigung nicht volitional hervorgerufen werden kann, ist nicht die erforderliche Voraussetzung für die Allgemeingültigkeit moralischer Normen gegeben.

Genauso unhaltbar ist die Kritik des Kant'schen Pflichtbegriffs. Wenn Vernunft als Basis moralischer Begründung verwendet wird, ist Pflicht – dem moralischen Gesetz gegenüber – die *einzig* Verpflichtungsmöglichkeit.

freiheit und die Existenz Gottes bzw. eine künftige Welt seinem Sittlichkeitsbegriff *voraus*. Ohne diese Voraussetzung kann Sittlichkeit zwar Gegenstand des Beifalls und der Bewunderung, aber nicht Motivation und Ausübung von Moralität sein. Sein Philosophieren ist darauf ausgerichtet, »was zu tun sei, wenn der Wille frei, wenn ein Gott und eine künftige Welt ist.«²⁰

27. Durch diese Intentionsprämisse als moralische Begründungsbasis muss der Anspruch der Ethik Kants auf genuine Moralität zurückgewiesen werden, weil dadurch ein Zweckelement in das moralische Handeln hineinkommt, welches das zweckfreie Aus-sich-selbst-heraus-Handeln ausschließlich um der Moralität willen zerstört.
28. Die Unfehlbarkeit der Vernunft in moralischen Fragen ist auch aus dem Begründungshorizont einer intelligiblen Welt insofern fragwürdig, da Kant keinen Nachweis bezüglich Existenz eines solchen Seienden liefern kann. Durch seinen feinen Sprachduktus zeigt er die Möglichkeit einer solchen Welt – als Hoffnung bzw. als Hypothese – auf, vermeidet aber jegliche positive Aussage über das eigentliche Leben und Sosein dieser Welt.²¹ Die Möglichkeit einer Welt als Begründungsbasis für Sittlichkeit anzuführen, stellt eine *Petitio Principii* dar.
29. Kant dachte bereits über die Zusammenhänge zwischen Denken und Körper nach²², glaubte aber in der Intelligibilität ein festes Fundament gefunden zu haben. Ursprung und Gültigkeit für Moral liegen nicht im Zeit-, sondern im Vernunftursprung, d.h. in der intelligiblen Welt.
30. Wenn die Vernunft, d.h. menschliche Intelligenz, ihren Ursprung in einer Tätigkeit des Gehirns hat, ist diese Annahme nicht mehr zu rechtfertigen. Alle neurowissenschaftlichen Untersuchungen lassen immer mehr den Zusammenhang zwischen Denken und zerebralen bzw. neuronalen Vorgängen erkennen.²³ Damit muss auch davon ausgegangen werden, dass die Vernunft irren kann.
31. Es sei an dieser Stelle die These vorgetragen, dass genuine Moralität, sowohl in der positiven als auch in der negativen Ausprägung, sich nur aus der Sicherheit eines Welthorizonts entwickelt, wenn das moralisch Gute nicht belohnt und das Böse nicht bestraft wird. Nur aus dem Horizont eines materialistischen Atheismus heraus ist genuine Moralität möglich,²⁴ da sich nur dann die wahrhaftige Gesinnung zeigt.
32. Der Podagrist, der seine Glückseligkeit nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht befördert²⁵, ist zwar ein sehr bemerkenswertes Beispiel für eine strenge Moral, aber dies ist nicht hinreichend für genuine, positive Moralität, weil durch die Hoffnung im Hintergrund die echte Motivation fragwürdig ist.
33. Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen muss Kants Ethik als philosophische Fiktion eingestuft werden, welcher die Praktikabilität abgesprochen werden muss.
34. Es stellt sich die Frage, ob die Kant'sche Moralphilosophie verworfen werden muss²⁶, wenn die Begründungsbasis nicht die notwendige Bedingung – das Apriori – für Moralität enthält oder sind nicht

²⁰ V. KdrV B 828

²¹ Kant vermied zu Recht eine Aussage über das Wesen eines metaphysischen Seins. In seinen Kritiken erkannte er die Grenzen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit und machte nicht den Fehler, den Wunsch zum Vater des Gedanken zu machen, obwohl aus seiner Art des Philosophierens und der Architektonik seines Denkens hervorgeht, dass er trotz seiner scharfen Religionskritik – welche sich gegen Irr- und Aberglauben richtete – ein sehr christlicher Philosoph war.

²² V. *Träume eines Geistersehers* A 121f; KdrV B 426ff; *Prolegomena...* A 139ff; KdU B 222ff, B 227f.

²³ Die Neurowissenschaften sind sicherlich nicht in der Lage das Wesen von Sein zu ergründen, aber sie sind in der Lage, geistige Prozesse als somatische Vorgänge nachzuweisen, wodurch die Annahme einer intelligiblen Welt als Ursache von „Geist“ sehr implausibel ist. Eine solche Annahme würde alle die seit Aristoteles im Kontext mit der platonischen Ideenwelt aufgeworfenen und bis in unsere Zeit anhaltenden Probleme einer Parallelität von Welten erneuern. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch mystische Erlebnisse neurowissenschaftlich nachweisbar sind, wie die Experimente von Michael Persinger der Laurentian Universität, Ontario, nachweisen. Damit sind Erlebnisberichte über eine *Unio mystica* diesen Forschungsergebnissen entsprechend neu zu evaluieren.

²⁴ Es sei damit in keiner Weise der Überzeugung Ausdruck verliehen, dass dies die „richtige“ Weltanschauung sei, sondern man möge dies als methodischen Denkansatz verstehen.

²⁵ V. GzMdS BA 12

²⁶ Sie zu verwerfen, wäre schon deshalb nicht klug, weil man bei Kant sehr viel lernen kann.

doch Elemente darin enthalten, welche auf andere Weltkonzeptionen als Grundlage für Moralität übertragen werden können?

35. Kant würde dies schlichtweg verneinen, weil eben Gott, Freiheit und Unsterblichkeit die Voraussetzung für Moralität sind. Sein Konzept basiert auf dem Prinzip der Gerechtigkeit: Wenn das moralisch Gute nicht belohnt wird und das Böse nicht bestraft wird, bedeutet dies eine Gleichsetzung von Gut und Böse. Sein Beharren auf Vernunft, welche mehr oder weniger jedem zur Verfügung steht, ermöglicht das höchste Gut, die Würdigkeit zur ewigen Glückseligkeit, für jedermann ohne Ansehen der Person oder sonstigen Kriterien. In gewisser Hinsicht ist es eine Absage gegen die religiöse Gnade, welche nur einem bestimmten Volk oder einem bestimmten Personenkreis zugute kommt. Gnade ist immer eine Form von Ungerechtigkeit. Durch vernunftgemäßes Handeln kann *jedermann* gleichermaßen durch Verdienst die ewige Glückseligkeit erwerben.
36. Kant hat allerdings in seinem Denken einige sehr wichtige, grundsätzliche Kriterien für Sittlichkeit gefunden:
- Indem er den Willen zum alleinigen Guten erklärt hat, wurde wohl der wichtigste Satz in der Geschichte der Moralphilosophie ausgesprochen. Nur personale Lebensformen, d.h. Lebewesen mit intentionalem bzw. volitionalem Selbst-Bewusstsein, haben die Fähigkeit, moralisch zu sein²⁷.
 - Es ist sein Verdienst, dass er den Menschen zum Selbstzweck erklärt hat und damit die Instrumentalisierung von Menschen zurückweist.
 - Er hat dem Menschen Autonomie²⁸ in seiner Sittlichkeit zuerkannt, wodurch der Mensch Verantwortlichkeit für sein Tun hat und sich nicht auf irgendwelche andere – vielleicht sogar übernatürliche – Kräfte für sein böses Treiben ausreden kann.
 - Der kategorische Imperativ mag vielleicht nicht die Stringenz für die Beurteilung von Moral haben, welche Kant postulierte, da die „Allgemeingültigkeit“, nach der die *Maxime* zu beurteilen ist, immer von der Perspektive des jeweiligen Welthorizonts abhängt. Er ist aber sicherlich eine gute Orientierungshilfe für persönliche Entscheidungen im moralischen Bereich.
37. Damit hat Kant die notwendigen Voraussetzungen für die *Möglichkeit* von Moral aufgezeigt, welche auf die verschiedensten Weltanschauungen übertragbar sind, da sie aufgrund ihrer ethischen Eigenwertigkeit in allen Kulturen zu allen Zeiten Gültigkeit haben.
38. Ob und warum ein Mensch sich für das moralisch Gute oder das Böse entscheidet, liegt in den Tiefen der individuellen Schicksale verborgen und entzieht sich einer philosophischen Analyse. Kant war jedenfalls einer, der in seinem Streben und Denken das Gute gesucht hat.
39. Die große Frage ist, was hätte unser Kant getan, wenn ein Mörder vor ihm gestanden wäre und ihn nach seinem Freund, den er versteckt hatte, gefragt hätte... was hätte er getan?

²⁷ Die Versuche, Moral in Form von „objektiven“ Werten zu bestimmen, sind wohl von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn der menschliche Geist als Ursprung von Moral angenommen werden kann.

²⁸ Dieser Autonomie-Gedanke manifestiert sich sogar in seinen theoretischen Arbeiten, in denen er dem Verstand der Natur die Gesetze „vorschreiben“ lässt.

Glossar

GzMdS	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten
KdpV	Kritik der praktischen Vernunft
KdrV	Kritik der reinen Vernunft
KdU	Kritik der Urteilskraft
MdS	Metaphysik der Sitten
RiGdV	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft

Literatur

Weischedel, Wilhelm (Hrsg.)	<i>Immanuel Kant, Werke in 6 Bände</i> , WBG Darmstadt 1998
Hofmeister, Heimo E.M	<i>The Ethical Problem of the Lie in Kant</i> , in: KANT-STUDIEN, 63. Jahrgang, Heft 3, 1972
Gross, Felix (Hrsg.)	<i>Immanuel Kant, sein Leben in Darstellungen von Zeitgenossen</i> , WBG 1993